

**1045. Verordnung über den Lokalverkehr.** Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Polizei

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zuschrift an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, in Bern:

Mit Begleitschreiben vom 20. März 1936 unterbreiteten Sie uns den Entwurf zu einer „Bundesrätlichen Verordnung über den Lokalverkehr“, mit dem Ersuchen, Ihnen allfällige Bemerkungen hiezu bis zum 20. April 1936 bekannt zu geben.

Wir haben den Verordnungsentwurf den Stadträten von Zürich und Winterthur zur Vernehmlassung zugestellt. Der Stadtrat Zürich teilt uns mit, daß ihm der Entwurf zu keinen Bemerkungen Anlaß gebe. Desgleichen schlägt auch der Stadtrat Winterthur keine materiellen Änderungen vor, sondern empfiehlt lediglich, in Artikel 1, Ziffer 8, das Wort „Radfahrerverkehr“ durch „Fahrradverkehr“ zu ersetzen, da man auch nicht von Automobilisten-, sondern von Automobilverkehr spreche.

Unsererseits haben wir folgende Bemerkungen anzubringen:

Es fällt uns auf, daß Artikel 1 der Verordnung, welcher eine Reihe von Begriffen definiert, keine Definition des Begriffes „Lokalverkehr“ enthält. In Ihrem Begleitschreiben erklären Sie nur, daß die Verordnung einheitliche Regeln für den Verkehr innerhalb der Ortschaften enthalte. Es erhebt sich die Frage, ob das Geltungsgebiet der Verordnung bei jeder Ortschaft in einer für den Straßenbenützer leicht erkennbaren Weise, z. B. durch eine entsprechende Tafel, kenntlich gemacht werden sollte.

In der Verordnung sind keine Strafbestimmungen vorgesehen. Offenbar kommen diejenigen des Artikels 58 des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr zur Anwendung. Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung werden jedoch nur Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des genannten Gesetzes und der Vollziehungsverordnung bestraft. Es sollte daher wohl in der Verordnung über den Lokalverkehr ausdrücklich festgelegt sein, daß die erwähnten Strafbestim-

mungen auch für Übertretungen von Vorschriften dieser Verordnung anwendbar sind.

Zu Artikel 15 haben wir lediglich zu bemerken, daß wir es für angezeigt hielten, die dort für den Motorfahrzeugführer enthaltene Vorschrift auch als für den Radfahrer verbindlich zu erklären.

II. Mitteilung an die Direktionen der öffentlichen Bauten und die Polizei.